

Nichtamtliche Lesefassung*)

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses der Gemeinde Wachstedt vom 12.09.2019

in der Fassung, wie sie sich aus der Gebührensatzung über die Benutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses vom 12.09.2019, Heimatbote Nr. 19/2019 vom 19.09.2019 und der 1.Änderungssatzung vom 02.12.2025, Heimatbote Nr. 01/2026 vom 09.01.2026 ergibt:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Kulturhaus der Gemeinde Wachstedt, in der Feldstraße, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Tagesgebühr beträgt für die Benutzung

des Saales:	150,00 €,	jeder weitere Tag	120,00 €
des Gastraumes im Untergeschoss:	120,00 €,	jeder weitere Tag	80,00 €

In dieser Gebühr enthalten ist die Raumnutzung zur Vorbereitung und für Aufräumarbeiten. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt jeweils am Vortag der Nutzung und am Tag nach der Nutzung bis spätestens 12:00 Uhr. Die Gebühr erhöht sich für jeden weiteren angefangenen halben Tag um **25,00 €**. Dabei sind jeweils die Zählerstände von Strom, Gas und Wasser in einem Übergabeprotokoll zu vermerken. Diese bilden die Grundlage für die Abrechnung der Nebenkosten. Die aktuellen Preise für die Nebenkosten sind auf dem Übergabeprotokoll vermerkt und richten sich nach den tatsächlichen Auslagen der Gemeinde.

(2) Die Gebühr für die Durchführung von Traditionsfesten der ortsansässigen Vereine (insbesondere Männerkirmes, Burschenkirmes und Fasching) beträgt pro Woche **300,00 €**. Die Gebühr erhöht sich für jeden weiteren angefangenen halben Tag um **25,00 €**. Im Übrigen gelten die Übergaberegelungen des § 2 Abs. 1.

(3) Die Gebühr für die Durchführung von Trauerkaffee-Veranstaltungen und Veranstaltungen bis zu 3 Stunden beträgt sowohl für die Gaststätte als auch für den Festsaal **50,00 €**. Nebenkosten werden auch in diesen Fällen gesondert ermittelt.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Wachstedt,
2. von der Gemeinde einberufene Bürgerversammlungen,
3. Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, der Gemeinde Wachstedt oder vom Bürgermeister dienstlich durchgeführt werden,
4. Veranstaltungen von Ortsverbänden von Parteien der Gemeinde Wachstedt mit Versammlungscharakter,
5. Blutspenden,
6. je 1 Veranstaltung am Wochenende im Jahr für ortsansässige Vereine.

§ 4 Sonderregelungen

***) Haftungsausschluss:** Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. Teilerlass zustimmen.

**§ 5
Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzugeben. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.
- (3) Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich anzugeben. Die Kosten für Veränderungen an der Schließanlage sind vom Veranstalter zu tragen.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- (1) Sollte die Endreinigung durch die Nutzer nur unzureichend durchgeführt worden sein, wird die Reinigung auf Kosten der Veranstalter durch eine Reinigungsfirma vorgenommen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den von der Reinigungsfirma in Rechnung gestellten Beträgen.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 5 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

**§ 7
Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Mit den Gebühren sind entschädigt:
 - die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit, einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung,
 - Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Gas gemäß Übergabeprotokoll
- (3) Die gemäß der §§ 2 und 6 Abs. 1 festgesetzten Gebühren dieser Satzung werden nach der Veranstaltung von der Gemeinde Wachstedt in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Gemeinde Wachstedt zu überweisen.

**§ 8
Inkrafttreten**

***) Haftungsausschluss:** Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.